

Zuchtprogramm für die Rasse Hannoveraner im Hannoveraner Verband e.V.

Version vom 12.01.2024

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

- 1.1. Der Hannoveraner Verband führt im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Hannoveraner. Die Grundsätze für die Zucht des Hannoveraners werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht, sie sind für Filialzuchtbücher verbindlich. Filialzuchtbücher werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze informiert.
- 1.2. Der Name der Rasse "Hannoveraner" ist zugleich Gründungsgeschichte und räumlicher Ursprung des Verbandes. 1735 gründete König Georg II. das Landgestüt Celle im Königreich Hannover. Seit dieser Zeit haben Generationen "hannoverscher Züchter" in der wechselvollen Landesgeschichte in Hannover, Niedersachsen und ausstrahlend auf angrenzende Bundesländer den "Hannoveraner" gezogen.
Moderne Mobilität und die Wahl des Besamungswesens anstelle des Natursprunges haben die örtliche Begrenzung der Pferdezucht aufgehoben. Unter Beibehaltung seiner räumlichen Zuchtschwerpunkte in Niedersachsen erweitert der Verband seine Tätigkeit national auf Deutschland und international auf Länder, in denen eine genügend große Zuchtpopulation vorhanden ist sowie mit der Anerkennung von Satzung und des Zuchtprogrammes die Zucht des "Hannoveraners" gewährleistet ist.
- 1.3. Für die Zucht des Hannoveraners im außereuropäischen Ausland können aufgrund von länderspezifischen Gegebenheiten Ausnahmen bzgl. der Eintragungsvoraussetzungen erforderlich werden. Diese können von Vorstand und Zuchtleitung beschlossen werden und sind allen Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.
- 1.4. Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes veröffentlicht. Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung in der Zeitschrift „DER HANNOVERANER“ sowie auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband das Zuchtprogramm durchführt, umfasst neben Deutschland:

EU-Mitgliedsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn

Vertragsstaaten: Schweiz, Norwegen

Drittlandstaaten: Russland, Kanada, Kasachstan, Südafrika, Türkei, Ukraine, Usbekistan

3. Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der Population beträgt (Stand 20.12.2022)

Stuten: 14.043

Hengste: 482

4. Zuchtziel

Das Zuchtprogramm des Verbandes erfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethodik sowie die Bereiche Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung sowie die darauf basierenden Selektionsmaßnahmen. Bei der Schätzung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

- 4.1. Gezüchtet wird der Hannoveraner als Rasse, die für den Reitsport besonders geeignet ist. Es werden Pferde angestrebt, die auf Grund ihrer inneren Eigenschaften, der Rittigkeit, ihres äußeren Erscheinungsbildes, des Bewegungsablaufs, der Springveranlagung und der Gesundheit als Leistungs- und Freizeitpferd geeignet sind.
- 4.2. Auf dieser Grundlage wird die Zucht von Pferden mit einer Schwerpunktveranlagung für eine der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit angestrebt.
- 4.3. Mit den in Absatz 1 genannten Eigenschaften wird auch die Zucht von Pferden angestrebt, die für den Fahrsport geeignet sind.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

5.1. **Rasse:** Hannoveraner

5.2. **Herkunft:** Niedersachsen, Deutschland

5.3. **Größe:** Angestrebt wird ein Endmaß um einen Mittelwert von 168 cm (Stockmaß)

5.4. **Farben:** Alle Farben

5.5. **Äußere Erscheinung**

Je nach der Schwerpunktveranlagung des Pferdes kann die gewünschte Ausprägung einzelner Merkmale der äußeren Erscheinung unterschiedlich ausgeprägt sein. Dieses wird für Springpferde in einer zusätzlichen Beschreibung dieser Merkmale verdeutlicht.

Rasse und Geschlechtstyp

Erwünscht: Typ des, edlen und leistungsbereiten Sportpferdes in unterschiedlichem Kaliber; Adel, große Linien, klare Konturen, trockene Textur, plastische Bemuskelung, deutlicher Geschlechtsausdruck

Unerwünscht: zu kleine oder zu große Pferde, grobe Körperteile, plumpe, derbe und kurzlinige Typen, geschlechtsloser Ausdruck, verschwommene Konturen.

Kopf

Erwünscht: edel und trocken, d.h. ohne viel Unterhautgewebe; Größe dem Körper entsprechend; großes, aufmerksames Auge mit offenem, ruhigem Blick, große Nüstern, deutlich ausgeprägte Maulspalte, leichte Ganasche.

Unerwünscht: ein im Verhältnis zum Körper übergroßer Kopf, Ausdruckslosigkeit, Ramsnase, Hechkopf, Schafskopf, kleines, verdecktes Auge, viel Weiß im Auge, Fischauge, starke Ganaschen, hängende Ohren, Gebissmängel.

Hals

Erwünscht: genügend lang, günstig bemuskelt, Verjüngung zum Kopf hin, leichte und bewegliche Verbindung zwischen Hals und Kopf (leichtes Genick, Ganaschenfreiheit), in etwa rechtwinklig auf Schulter aufgesetzt mit nach oben gewölbter Kammlinie mit deutlicher Bemuskelung.

Unerwünscht: zu tief oder zu hoch angesetzter Hals, fehlerhafter Muskelansatz, zu langer oder zu kurzer Hals, fehlende Verjüngung des Halses zum Kopf hin, breites Genick, Unterhals, Bretthals, Schwanenhals, Hirsch- oder verkehrter Hals, Speckhals.

Bei Springpferden erwünscht: genügend lang, günstig bemuskelt, genügend feste Verbindung, so konstruiert, dass der Sprungablauf ausbalanciert werden kann.

Bei Springpferden unerwünscht: (zu tief oder) zu hoch angesetzter Hals, fehlerhafter Muskelansatz, zu langer oder zu kurzer Hals, Bretthals, Schwanenhals, Hirsch- oder verkehrter Hals, Speckhals.

Schulter und Sattellage

Erwünscht: lange, schräge Schulter, markanter, weit in den Rücken reichender Widerrist, hinter Widerrist leicht nach unten geschwungene Rückenlinie.

Unerwünscht: flache, steile, kleine Schulter, kurzer, flacher, steiler, zu hoher, vorgelagerter Widerrist, gerader, nach oben gewölbter oder matter Rücken.

Bei Springpferden erwünscht: lange, Schulter, markanter Widerrist, hinter Widerrist leicht nach unten geschwungene Rückenlinie.

Bei Springpferden unerwünscht: flache, kleine Schulter, zu kurzer, flacher, steiler, zu hoher, vorgelagerter Widerrist, gerader, nach oben gewölbter oder matter Rücken.

Rahmen

Erwünscht: Rechteckmodell, langbeinig, großrahmig und geschlossen mit harmonischer Oberlinie, d.h. gut angesetzter Hals, schräge Schulter, langer Widerrist, genügend langer Rücken, breite, gut bemuskelte Lende. Lange, geneigte, muskulöse Kruppe, Aufteilung des Rumpfes etwa gleichlang in Vorhand, Mittelhand und Hinterhand, genügend Brusttiefe bei geschlossener Flanke.

Unerwünscht: kurzlinig, kurzbeinig, sehr langer, sehr kurzer Rücken, vorgetiefte, matte oder horizontale Oberlinie, Senkrücken, Karpfenrücken, offene oder stramme Niere, kurze, gerade, zu hohe (überbaute) Kruppe, sehr hoher Schweif, zu wenig Flankentiefe.

Bei Springpferden erwünscht: Rechteckmodell, großrahmig und geschlossen mit harmonischer Oberlinie, d.h. praktisch angesetzter Hals, genügend langer Rücken, breite, gut bemuskelte Lende. Lange, geneigte, muskulöse Kruppe, Aufteilung des Rumpfes etwa gleichlang in Vorhand, Mittelhand und Hinterhand, genügend Brusttiefe bei geschlossener Flanke.

Bei Springpferden unerwünscht: kurzlinig, sehr langer, sehr kurzer Rücken, vorgetiefte, matte oder horizontale Oberlinie, Senkrücken, Karpfenrücken, offene Niere, kurze, gerade, zu hohe (überbaute) Kruppe, sehr hoher Schweif, zu wenig Flankentiefe.

Vordergliedmaßen

Erwünscht: Von der Seite gesehen soll ein vom Mittelpunkt des Schulterblattes auf die Standfläche gefälltes Lot Unterarm, Vorderfußwurzel und Röhrbein halbieren und dicht hinter dem Ballen auf den Boden treffen. Von vorne gesehen sollen die Vordergliedmaßen eine senkrechte Achse bilden und parallel zueinander stehen. Trockenes, gut bemuskelt Vorderbein mit genügender Stärke, ausgeprägte Gelenke, elastische, mittellange Fessel. Winkel der Fessellinie zum Erdboden: ca. 45-50 Grad, harte, in passendem Verhältnis zur Größe des Pferdes stehende Hufe von symmetrischer Form und gleicher Winkelung, Vorderwand bildet mit Erdboden am Vorderhuf Winkel von ca. 45-50 Grad.

Unerwünscht: mangelnde Bemuskelung, sämtliche Fehlstellungen wie Vorbiegigkeit, Rückbiegigkeit, Vorständigkeit, Rückständigkeit, Achsenverschiebung, steile, bodenweite, bodenenge, zehenweite und zehenenge Stellung, schmale, geschliffene, wenig ausgeprägte Gelenke, alle Veränderungen von Knochen, Gelenken oder Sehnen, zu kurze oder zu lange Fessel, zu weiche oder zu steile Fesselung, sämtliche fehlerhafte Hufformen wie Bockhuf, Zwanghuf, Tellerhuf, enger, spitzer, stumpfer, weiter Huf, flache Trachten.

Hintergliedmaßen

Erwünscht: Von der Seite gesehen soll bei geschlossener Aufstellung eine am Sitzbeinhöcker bzw. am Rumpfe angelegte Senkrechte an der hinteren Kante der Hinterröhre entlang laufen. Korrekte Stellung, d.h. von hinten gesehen, sollte ein vom Sitzbeinhöcker auf die Standfläche gefälltes Lot Sprunggelenk, Hinterröhre, Fessel und Huf in zwei gleiche Hälften teilen. Trockene, ausgeprägte Gelenke, breit eingeschiebtes Sprunggelenk, elastische und mittellange Fesselung, Winkel der Fessellinie zum Erdboden ca. 50 – 55 Grad.

Unerwünscht: sämtliche Fehlstellungen wie unterständige und rückständige Stellungen, Säbelbeinigkeit, Kuhhessigkeit, Fassbeinigkeit, bodenenge, bodenweite, zehenenge, zehenweite Stellung, steile Hinterhand mit stumpfgewinkeltem Sprunggelenk, weiche Fesselung, Bärenatzigkeit, kleine oder fehlerhaft ausgebildete Gelenke wie z.B. Hasenhacke und Spat, Veränderungen an Sehnen und Knochen.

Schweifhaltung

Erwünscht: gerade und gut getragener Schweif

Unerwünscht: ein schiefer, ein eingeklemmter und/oder wippender Schweif.

5.6. Bewegungsablauf

Korrektheit des Ganges

Erwünscht: von vorne und hinten gesehen gerader Gang bei regelmäßiger Stellung.

Unerwünscht: sämtliche Unkorrektheiten wie z.B. bügelnder Gang, unregelmäßige Stellungen, drehende Gelenke.

Trab

Erwünscht: deutlicher Antritt, taktmäßig (2-Takt) mit Kadenz, hoher Grad an Schwung, Elastizität, Raumgriff und im Gleichgewicht, gut winkelnde Hinterbeine treten mit Schub unter den Schwerpunkt, deutliche Tätigkeit der Rücken- und Schenkelmuskulatur, Vorhand bewegt sich bergauf mit guter Schulterfreiheit.

Unerwünscht: taktunrein, stumpf, wenig raumgreifend, schwunglos, flach, schwankend.

Bei Springpferden erwünscht: kraftvolles Abfußen, taktmäßig (2-Takt), Elastizität, im Gleichgewicht, gut winkelnde Hinterbeine zusätzlich werden das Treten mit Schub unter den Schwerpunkt, die deutliche Tätigkeit der Rücken- und Schenkelmuskulatur und Bergauf tendenz bei guter Schulterfreiheit bei der Beurteilung positiv bewertet.

Bei Springpferden unerwünscht: taktunrein, stumpf, schwankend.

Galopp

Erwünscht: taktmäßig (3-Takt), Schwung, Elastizität, Raumgriff, im Gleichgewicht, jeder Sprung soll energisch rund aus hebelnder Hinterhand erfolgen, deutliche Bergaufgaloppade, unter Schwerpunkt springende Hinterhand.

Unerwünscht: taktunrein, wenig raumgreifend, stumpf, flach, schwunglos, ungenügend durchgesprungen.

Bei Springpferden erwünscht: taktmäßig (3-Takt), Schwung, Elastizität, geschlossen bei mittlerem Raumgriff, im Gleichgewicht, jeder Sprung soll energisch rund aus aktiver Hinterhand erfolgen, , unter Schwerpunkt springende Hinterhand.

Bei Springpferden unerwünscht: taktunrein, zu viel oder zu wenig Raumgriff, stumpf, schwunglos, ungenügend durchgesprungen.

Schritt

Erwünscht: taktreine und gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, raumgreifend, fleißig und elastisch schreitend, im Gleichgewicht.

Unerwünscht: passartig, taktunrein, ungleichmäßig, kurz, fest und kraftlos.

Bei Springpferden erwünscht: taktreine und gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, genügend raumgreifend, fleißig und elastisch schreitend, im Gleichgewicht.

Bei Springpferden unerwünscht: passartig, taktunrein, ungleichmäßig, kurz, fest und kraftlos.

Springveranlagung

Springmanier

Erwünscht: ausbalanciertes, elastisches Springen, schnell abfüßend beim Absprung, ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen und gute Reflexe, heben des Oberarms aus der Schulter, aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule).

Unerwünscht: hängende Beine, hohe Nase über dem Sprung, weggedrückter Rücken.

Springvermögen

Erwünscht: mutiges und vermögendes Springen, kraftvoll abfüßend beim Absprung.

Unerwünscht: wenig Vermögen, ängstliches Springen

Springintelligenz

Erwünscht: reaktionsschnelles, ehrgeiziges geschicktes (und überlegtes) sowie genügend vorsichtiges Springen, erkennbare Intelligenz; sich deutlich aufnehmend, Fluss der Bewegung und Rhythmus des Galopps sollen erhalten bleiben.

Unerwünscht: unkontrolliertes oder unentschlossenes Springen ohne Rhythmus, unvorsichtiges Springen, mangelnde Intelligenz.

5.7. Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung

Erwünscht: Intelligenz, guter Charakter (umgänglich, aber sensibel, unkompliziert), gutes Temperament (ausgeglichen, nervenstark, wach), hohe Leistungsbereitschaft (lernfähig, mutig und einsatzfreudig) und hohes Leistungsvermögen. Letzteres bezieht sich auf Pferde, die auf Grund ihrer körperlichen Voraussetzungen und ihrer inneren Eigenschaften ihre Leistungsveranlagung voll ausschöpfen können.

Unerwünscht: schlechter Charakter, ungünstiges Temperament, geringe Leistungsbereitschaft sowie Stalluntugenden.

5.8. Rittigkeit

Erwünscht: Ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig und aufmerksam an den Hilfen steht, gelassen mit dem Reiter zusammenarbeitet und diesem ein gutes Sitzgefühl vermittelt. Es soll sich aus aktiver Hinterhand und bei elastisch schwingendem Rücken im natürlichen Gleichgewicht bewegen. Takt, Losgelassenheit, Anlehnung, sollen erkennbar sein.

Unerwünscht: Bewegungsabläufe nicht im Takt, Bergabtendenz in der Bewegung, fester Rücken, Unrittigkeit, schwieriges Temperament.

Bei Springpferden erwünscht: Ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig und aufmerksam an den Hilfen steht, gelassen mit dem Reiter zusammenarbeitet und diesem ein gutes Sitzgefühl vermittelt. Es soll sich aus aktiver Hinterhand und bei elastisch schwingendem Rücken im natürlichen Gleichgewicht bewegen. Takt, Losgelassenheit, Anlehnung, sollen erkennbar sein.

Bei Springpferden unerwünscht: Bewegungsabläufe nicht im Takt, Unrittigkeit, schwieriges Temperament.

5.9. Gesundheit

Erwünscht: Widerstandskraft, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Leichtfuttrigkeit

Unerwünscht: Erbkrankheiten, genetische Defekte, Verhaltensauffälligkeiten und physische wie psychische Defekte, die die Zuchttauglichkeit oder die Eignung als Reitpferd beeinträchtigen.

6. Selektionsmerkmale

6.1. Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur). Für die Zuordnung der Pferde zu den Bewertungsschemata aus 6.2 werden Ergebnisse der Zuchtwertschätzung, der Eigenleistung und Wünsche des Besitzers (Einschätzung des Disziplinschwerpunktes) berücksichtigt.

6.2. Die Bewertung der Selektionsmerkmale äußeren Erscheinung, des Bewegungsablaufs und der Springanlage erfolgt nach folgendem Schema:

a)	Rasse- und Geschlechtstyp	b1)	Kopf
b)	Qualität des Körperbaus	b2)	Hals
c)	Korrektheit des Ganges	b3)	Sattellage
d)	Schwung und Elastizität (Trab)	b4)	Rahmen
e)	Galopp	b5)	Vordergliedmaßen
f)	Schritt	b6)	Hintergliedmaßen
g)	Freispringen		
h)	Gesamteindruck und Entwicklung		
i)	Gesamtbewertung		

Zu a) bis h):

Die Bewertung der Merkmale a) bis h) erfolgt nach den unter Punkt 5 beschriebenen Inhalten. Die Wertung der Teilkriterien erfolgt in ganzen Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmung zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Zu b) Qualität des Körperbaus:

Die Note Qualität des Körperbaus stellt eine zusammenfassende Wertung der Merkmale b1) bis b6) dar, muss sich jedoch nicht als deren arithmetisches Mittel ergeben.

Zu e) Galopp und g) Freispringen:

Der Galopp beim Freilaufen und die Springanlage beim Freispringen können bei der Ermittlung der Gesamtbewertung als Einzelkriterium zusätzlich bewertet werden.

Zu h) Gesamteindruck und Entwicklung:

Bewertet werden die altersgemäße Entwicklung einschließlich der Größe, die Gesamtharmonie, die Schweifhaltung und die inneren Eigenschaften (siehe Punkt 5.7).

Zu i) Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Wertnoten a – d, f und h bei Stuten in ganzen Noten sowie zusätzlich von e) und g) bei Hengsten mit einer Nachkommastelle.

Bei der Eintragung von Stuten werden die Galoppade und die Springanlage nicht bewertet. Bei der Zuchtstutenprüfung ist die Bewertung des Freispringens für Dressurstuten freiwillig. Bei Dressurhengsten erfolgt keine Bewertung der Springanlage.

Erfolgt keine Vorstellung im Freispringen, wird keine Wertnote vergeben und die Springveranlagung bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die Eintragung von Stuten kann auf Antrag auch mit Hilfe von hierfür geeigneten Videoaufnahmen erfolgen. Dabei wird die Stute nur mit der Vergabe einer Gesamtnote in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen.

Die Bewertung der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung, des Bewegungsablaufs und der Springanlage erfolgt beim Springpferd auch nach folgendem Schema:

a)	Rasse- und Geschlechtstyp	b1)	Kopf
b)	Grundqualität	b2)	Hals
c)	Fundament	b3)	Sattellage
d)	Galopp	b4)	Rahmen
e)	Springmanier	b5)	Trab
f)	Springvermögen	b6)	Schritt
g)	Springintelligenz	c1)	Vordergliedmaßen
h)	Gesamteindruck und Perspektive	c2)	Hintergliedmaßen
i)	Gesamtbewertung	c3)	Korrektheit des Ganges

Zu a) bis h):

Die Bewertung der Merkmale a) bis h) erfolgt nach den unter Punkt 5 beschriebenen Inhalten. Die Wertung der Teilkriterien erfolgt in ganzen Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmung zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Zu b) Grundqualität:

Die Note Grundqualität stellt eine zusammenfassende Wertung der Merkmale b1) bis b6) dar, muss sich jedoch nicht als deren arithmetisches Mittel ergeben.

Zu c) Fundament

Um dem Fundament die notwendige Bedeutung zu geben, wird die niedrigste Note von c1) bis c3) als Note für das Fundament ausgewiesen.

Zu h) Gesamteindruck und Perspektive:

Bewertet wird der Gesamteindruck einschließlich der Größe, die Gesamtharmonie, die Schweifhaltung und die inneren Eigenschaften (siehe Punkt 5.7) sowie die Perspektive als Springpferd.

Zu i) Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Wertnoten a – h.

Bei fünfjährigen und älteren Hengsten wird auf die Bewertung im Freilaufen und Freispringen verzichtet. Bei Springhengsten wird die Bewertung des Springens unter dem Reiter vorgenommen.

6.3. Gesundheit (gemäß Punkt 5.9)

Merkmale der Gesundheit werden bei Hengsten im Rahmen der Körung (siehe Anlage gesundheitliche Selektionskriterien für die Körung) und bei Stuten für die Vergabe des Titels Hannoveraner Prämienstute (B.17 der Satzung) berücksichtigt.

Weiterhin bilden Gesundheitsdatenbanken die Grundlage für die Zucht auf Gesundheit. Daten von Tierärzten sind als primäre Datenquelle anzusehen, gesundheitsbezogene Daten aus anderen Quellen können ergänzende Informationen liefern.

Auswertungsgrundlage sind in erster Linie Krankheitsdiagnosen und spezifische Befunde. Auf der Grundlage eines Pools von Gesundheitsdaten kann der Hannoveraner Verband e.V. den Merkmalskomplex Gesundheit längerfristig über die neuesten Methoden aus der Wissenschaft in sein Zuchtprogramm einbeziehen.

6.4. In den Leistungsprüfungen unter dem Reiter wird darüber hinaus die Rittigkeit als Selektionskriterium nach Punkt 5.8 berücksichtigt.

6.5. Innere Eigenschaften und Leistungsveranlagung werden mit Hilfe der linearen Beschreibung für die Merkmale Rittigkeit und Springanlage in der Zuchtstutenprüfung und den Gesamteindruck in der Stutbuchaufnahme erfasst und bei der Notengebung für diese Merkmale berücksichtigt.

7. Zuchtmethode

7.1. Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Dies bedeutet, dass in erster Linie hannoversche Hengste und Stuten (inklusive derer der anerkannten Filialzuchtbücher aus Großbritannien, Australien, Neuseeland und den USA sowie derer des Zuchtprogramms für das Hannoveraner Halbblutrennpferd) in die wichtigsten Klassen, nämlich das Hengstbuch I und das Hauptstutbuch, eingetragen werden. Das Zuchtbuch ist offen.

Dies schließt die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Reitpferde-Populationen zur Verbesserung der Rasse nicht aus. Unabhängig hiervon wird grundsätzlich eine durch Hannoveraner geprägte Blutführung angestrebt.

7.2. Im Rahmen des Zuchtprogrammes werden zusätzlich Hengste und Stuten nachfolgender Rassen eingesetzt, wenn sie die abstammungsmäßigen und leistungsmäßigen Anforderungen an die Eintragung an das Hengstbuch I, Ib oder II beziehungsweise das Hauptstutbuch oder Stutbuch erfüllen:

Rassegruppe I

AES Reitpferd

Amerikanisches Warmblut

Argentinisches Reitpferd

Australisches Warmblut

Belgisches Warmblut (BWP)

Brasilianisches Reitpferd

Bulgarisches Warmblut

Chilenisches Warmblut

Dänisches Warmblut

Deutsches Edelblutpferd

Deutsches Pferd

Deutsches Sportpferd (Württembergischer, Bayerisches Warmblut, Brandenburger Warmblut, Sachsen-Anhaltiner Warmblut, Thüringer Warmblut, Sächsisches Warmblut, Zweibrücker Reitpferd)

Estnisches Warmblut

Finnisches Warmblut

Hessisches Warmblut

Holsteiner

Irishes Reitpferd

Italienisches Warmblut

Kanadisches Sportpferd

Kanadisches Warmblut

Kroatisches Warmblut

Lettisches Warmblut
 Litauer Warmblut
 Luxemburger Reitpferd
 Mecklenburger
 Mexikanisches Reitpferd
 Neuseeländisches Warmblut
 Niederländisches Reitpferde- und Ponystammbuch (NRPS)
 Niederländisches Warmblut (KWPN) Typ Dressur und Springen,
 Oldenburger
 Oldenburger Springpferd
 Österreichisches Warmblut
 Polnisches Warmblut
 Rheinisches Reitpferd
 Rumänisches Warmblut
 Russischer Hannoveraner
 Schwedisches Warmblut
 Schweizer Warmblut
 Scottish Sporthorse
 Selle Français
 Slowakisches Warmblut
 Slowenisches Warmblut
 Spanisches Sportpferd
 Stutbuch für das belgische Sportpferd (sBs)
 Trakehner
 Tschechisches Warmblut
 Ukrainisches Reitpferd
 Ungarisches Warmblut
 Westfälisches Reitpferd
 Zangersheider Reitpferd

Rassegruppe II

Anglo-Araber
 Araber
 Arabisches Vollblut
 Englisches Vollblut
 Shagya-Araber

Folgende Anpaarungskombinationen sind erlaubt

Zugelassene Rassen	Rassegruppe I	Rassegruppe II
Rassegruppe I	X	X
Rassegruppe II	X	eingeschränkt*

*Anpaarungen folgender Rassen untereinander sind nicht zugelassen: Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut und Shagya-Araber.

Darüber hinaus kann der Zuchtbuchausschuss andere Rassen nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde festlegen, wenn diese zur Erreichung der grundlegenden Zuchtziele geeignet sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste und Stuten besteht aus einer Hauptabteilung und einer zusätzlichen Abteilung. Das Zuchtbuch ist offen.

8.1. Unterteilung des Zuchtbuches für Hengste

8.1.1. Die Hauptabteilung für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I
- Hengstbuch Ib
- Hengstbuch II
- Anhang für Hengste und
- Fohlenbuch für Hengste.

8.1.2. Die zusätzliche Abteilung für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Vorbuch für Hengste und
- Fohlenvorbuch für Hengste.

8.2. Unterteilung des Zuchtbuches für Stuten

8.2.1. Die Hauptabteilung für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Hauptstutbuch
- Stutbuch
- Anhang für Stuten und
- Fohlenbuch für Stuten.

8.2.2. Die zusätzliche Abteilung für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Vorbuch für Stuten und
- Fohlenvorbuch für Stuten.

Hengste	Stuten
Hauptabteilung	
Hengstbuch I (HBI)	Hauptstutbuch (H)
Hengstbuch Ib (HB Ib)	
Hengstbuch II (HB II)	Stutbuch (S)
Anhang für Hengste (A)	Anhang (A) für Stuten
Fohlenbuch für Hengste	Fohlenbuch für Stuten
Zusätzliche Abteilung	
Vorbuch für Hengste	Vorbuch für Stuten
Fohlenvorbuch für Hengste	Fohlenvorbuch für Stuten

8.3. Teilnahme am Zuchtprogramm

Hengste, die in das Hengstbuch I und Ib sowie Stuten, die in das Hauptstutbuch oder Stutbuch eingetragen sind, nehmen am Zuchtprogramm teil.

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung.

Die Eintragung eines Pferdes kann ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines der in Rassegruppe I aufgeführten anderen Zuchtverbände eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt bei Stuten in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches, bei Hengsten, unter Voraussetzung der Erfüllung der weiteren Kriterien, in das Hengstbuch Ib. Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Eintragung des Pferdes wird.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

9.1. Zuchtbuchklassen für Hengste

9.1.1. Hauptabteilung

9.1.1.1. Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches (außer Anhang und Fohlenbuch) der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Verbandes gemäß B.16 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,50 erhalten haben,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß der Anlage gesundheitliche Selektionskriterien für die Körung aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht worden sind (siehe Anlage Klinisches Attest für die Untersuchung von Hengsten zur Erstkörnung, Merkblatt für den Tierarzt zur Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörnung, Eigentümererklärung für die Erstkörnung).
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.5) vollständig abgeschlossen und bestanden haben.

Darüber hinaus können Hengste aus dem Hengstbuch Ib in das Hengstbuch I übernommen werden, wenn

- sie die in 9.1.2 beschriebenen Kriterien erfüllen,
- der Hengsthalter einen Antrag auf Übernahme in das Hengstbuch I stellt und
- sie im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß der Anlage gesundheitliche Selektionskriterien für die Körung aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht

worden sind (siehe Anlage Klinisches Attest für die Untersuchung von Hengsten zur Erstkörnung, Merkblatt für den Tierarzt zur Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörnung, Eigentümererklärung für die Erstkörnung).

- die eine der folgenden Leistungen erbracht haben:
 - Einen Veranlagungstest mit der disziplinbezogenen Endnote von 9,0 absolviert (vorläufige Eintragung).
 - Einen Veranlagungstest mit der disziplinbezogenen Endnote von 8,5 absolviert sowie eine Platzierung auf dem Bundeschampionat des deutschen Reitpferdes (vorläufige Eintragung).
 - Einen Sporttest mit einer Endnote von 9,0 absolviert (vorläufige Eintragung bei vierjährigen Hengsten, endgültige Eintragung, wenn zwei Sporttests vorliegen wovon einer mit 9,0 abgeschlossen sein muss).
 - Eine Hengstleistungsprüfung (50Tagetest) mit der disziplinbezogenen Endnote von 9,0 absolviert.
 - Eine Hengstleistungsprüfung (50Tagetest) mit der disziplinbezogenen Endnote von 8,5 absolviert sowie eine Platzierung auf dem Bundeschampionat des deutschen Reitpferdes.
 - Eine Platzierung im Finale des Bundeschampionats des deutschen Spring-, Dressur- oder Geländepferdes.
 - Eine Platzierung im Finale der nationalen Jungpferdechampionate in den Niederlanden, Belgien, Dänemark oder Frankreich.
 - Eine Platzierung im Finale der Weltmeisterschaften der jungen Spring-, Dressur- oder Geländepferde.
 - Als Sieben- oder Achtjähriger bei abgeschlossener Hengstleistungsprüfung eine Platzierung an erster bis dritter Stelle und drei weitere Platzierungen in internationalen Springprüfungen (1,40 m) oder in internationalen Dressurprüfungen (Klasse S*).
 - Als Neun- oder Zehnjähriger bei abgeschlossener Hengstleistungsprüfung drei Platzierungen an erster bis dritter Stelle in internationalen Springprüfungen (1,50 m) oder in internationalen Dressurprüfungen (Grand Prix).
 - Teilnahme an einem internationalen Championat (Europa- und Weltmeisterschaften, Panamerikanische und Olympische Spiele).
 - Sie werden auf einer Abschlussliste der World Breeding Federation for Sporthorses (WBFSH) unter den besten 100 Springpferden, 50 Dressurpferden oder 25 Vielseitigkeitspferden geführt oder
 - Sie werden auf einer WBFSH-Abschlussliste unter den besten 100 Springpferde- oder Dressurpferdevererbern oder unter den besten 50 Vielseitigkeitspferdevererbern geführt.

9.1.1.2. Hengstbuch Ib

Eingetragen werden Hengste der zugelassenen Rassen

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches (außer Anhang und Fohlenbuch) der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- nicht durch den Hannoveraner Verband, einem anerkannten Filialzuchtbuch oder dem Rheinischen Pferdestammbuch, sondern durch eine andere tierzuchtrechtliche anerkannte Züchtervereinigung gekört wurden, die eine der folgenden Rassen betreut (Belgisches Warmblut, Dänisches Warmblut, Deutsches Pferd, Deutsches Sportpferd, Holsteiner, Mecklenburger, Niederländisches Warmblutpferd, Oldenburger, Oldenburger Springpferd, Schwedisches Warmblut, Selle Francais, Trakehner, Westfälisches Reitpferd, Zangersheider Reitpferd),
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die leistungsmäßigen Anforderungen des Hengstbuch I erfüllen.

9.1.1.3. Hengstbuch II

Eingetragen werden Hengste, deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches (außer Anhang und Fohlenbuch) der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,

- deren Identität überprüft worden ist,
- durch den Hannoveraner Verband, einem anerkannten Filialzuchtbuch oder durch eine andere tierzuchtrechtliche anerkannte Züchtervereinigung gekört wurden, die eine der folgenden Rassen betreut (Belgisches Warmblut, Dänisches Warmblut, Deutsches Pferd, Deutsches Sportpferd, Holsteiner, Mecklenburger, Niederländisches Warmblutpferd, Oldenburger, Oldenburger Springpferd, Schwedisches Warmblut, Selle Francais, Trakehner, Westfälisches Reitpferd, Zangersheider Reitpferd),
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß der Anlage gesundheitliche Selektionskriterien für die Körnung aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards bei Körnungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht worden sind (siehe Anlage Klinisches Attest für die Untersuchung von Hengsten zur Erstkörnung, Merkblatt für den Tierarzt zur Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörnung, Eigentümererklärung für die Erstkörnung),

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen aus der
- Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- und die o.g. Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch II erfüllen.

9.1.1.4. Anhang für Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Hengste,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsbedingungen in das Hengstbuch I, Ib und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.1.1.5. Fohlenbuch für Hengste

Im Jahr der Geburt werden alle Hengste eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

9.1.2. zusätzliche Abteilung

9.1.2.1. Vorbuch für Hengste

Eingetragen werden Hengste

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Rheinischen Reitpferdes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die bei einer Körung des über die Eintragung entscheidenden Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) dieses Zuchtprogrammes mindestens die Note 6,00 erhalten haben.

9.1.2.2. Fohlenbuch für Hengste

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen, die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Fohlenbuch für Hengste erfüllen.

9.2. Zuchtbuchklassen für Stuten

9.2.1. Hauptabteilung

9.2.1.1. Hauptstutbuch (entspricht Stutbuch I der ZVO der FN für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht mit erhöhten Anforderungen)

Eingetragen werden Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches (außer Anhang und Fohlenbuch) der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung in jedem der 6 Teilkriterien a-d, f und h) die Mindestnote 5 und in der Gesamtbewertung die Mindestnote 6,0 erreichen

9.2.1.2. Stutbuch (entspricht Stutbuch II der ZVO der FN für Populationen der deutschen Reitpferdezucht)

Eingetragen werden Stuten,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches (außer Anhang und Fohlenbuch) der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung in jedem der 6 Teilkriterien a-d, f und h) die Mindestnote 4 und in der Gesamtbewertung die Mindestnote 5,0 erreichen

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote von 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde.

9.2.1.3. Anhang für Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsbedingungen für das Hauptstutbuch und Stutbuch erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.2.1.4. Fohlenbuch für Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stuten eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

9.2.2. Zusätzliche Abteilung

9.2.2.1. Vorbuch für Stuten

Eingetragen werden Stuten

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der betreffenden Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,

- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung in jedem der 6 Teilkriterien a-d, f und h die Mindestnote 4,0 und in der Gesamtbewertung die Mindestnote 5,0 erreichen.

9.2.2.2. Fohlenvorbuch für Stuten

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen, die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Fohlenbuch für Stuten erfüllen.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt:

Hengst \ Stute	Hauptstutbuch	Stutbuch	Anhang für Stuten	Vorbuch für Stuten
Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
Hengstbuch Ib	Abstammungs- nachweis Ib	Abstammungs- nachweis Ib	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis II	Abstammungs- nachweis II	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
Anhang für Hengste	Geburtsbe- scheinigung	Geburtsbe- scheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
Vorbuch für Hengste	Geburtsbe- scheinigung	Geburtsbe- scheinigung	Geburtsbescheinigung	x

Der Züchter bzw. bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

10.1. Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

10.1.1. Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) des Zuchtbuches der Rasse eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.
- Ein positives Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung vorliegt.

10.1.2. Ausstellung eines Abstammungsnachweises Ib

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch Ib und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) des Zuchtbuches der Rasse eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.
- Ein positives Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung vorliegt.

10.1.3. Ausstellung eines Abstammungsnachweis II

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises II erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) des Zuchtbuches der Rasse eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

10.1.4. Mindestangaben im Abstammungsnachweis/Abstammungsnachweis Ib/Abstammungsnachweis II

Der Abstammungsnachweis/Abstammungsnachweis Ib/Abstammungsnachweis II muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Ausstellungstag und -ort,
- Lebensnummer (UELN),
- Name, soweit vorhanden
- Rasse,

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- Deckdatum der Mutter,
- Geburtsdatum, Geburtsland (Code und Text), Geschlecht, Farbe und Abzeichen (Darstellung in Abschnitt I),
- Kennzeichnung,
- Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern und insgesamt drei Vorfahrgenerationen eingetragen sind
- Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen von drei weiteren Generationen,
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- Körurteil
- das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.
- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen
- Name und Funktion des Unterzeichners.

10.2. Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

10.2.1. Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- die Eltern sind beide im Zuchtbuch eingetragen,
- die Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt,
- die Identifizierung des Fohlens durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt,
- ein positives Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung vorliegt.

10.2.2. Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, soweit diese vorliegen.

10.3. Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

11.1. Körung (Leistungsprüfung Exterieur)

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung, die in den Anlagen für die Körung von Hengsten benannten veterinärmedizinischen Voraussetzungen und Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körveranstaltungen.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist diese unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Es wird in Jung- und Althengste unterschieden. Junghengste in diesem Sinne sind zweijährige Hengste. Althengste in diesem Sinne sind dreijährige und ältere Hengste.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der weiteren Mütter (insgesamt sechs Generationen) im Hengstbuch I oder im Hengstbuch Ib oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter und Großmütter im Hauptstutbuch oder einer dem Hauptstutbuch entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse und deren Urgroßmütter mindestens im Stutbuch oder einer dem Stutbuch entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) eingetragen sind,
- bis einschließlich sechsjährig müssen Hengste für die Zulassung zur Körung keinen Leistungsnachweis vorlegen, siebenjährige und ältere Hengste müssen die jeweils für sie vorgeschriebenen Leistungsanforderungen nach 11.3. erfüllen.
- bei älteren Hengsten, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht erfüllen, entscheidet der Zuchtbuchausschuss bei herausragender Eigen- oder Nachkommenleistung über die Zulassung. Grundlage der Entscheidung sind Ergebnisse aus der Hengstleistungsprüfung (50-Tage-Test) mit mehr als einer Standardabweichung über dem Mittel der Prüfungsgruppe und/oder

der Platzierungen im Finale bei den Bundeschampionaten oder die Platzierung auf den Jahreslisten der WBFSH, im Springen unter den 250 Besten, in der Dressur und der Vielseitigkeit unter den 200 Besten. Grundlage für die Entscheidung bei Nachkommenleistungen sind die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung mit mehr als einer Standardabweichung über dem Mittelwert und/ oder Nachkommenerfolge über die Teilnahme an den Bundeschampionaten und/ oder Nachkommen, die auf den Jahreslisten der WBFSH im Springen unter den 250 Besten, in der Dressur oder der Vielseitigkeit unter den 200 besten Pferden platziert sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung der Selektionskriterien der äußeren Erscheinung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,5 erreicht,
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den Anlagen (klinisches Attest für die Untersuchung von Hengsten für die Erstkörnung, Merkblatt für den Tierarzt zur Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörnung, Eigentümererklärung für die Erstkörnung, Gesundheitliche Selektionskriterien für die Körnung) erfüllt,
- die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

11.2. Stutbucheintragung (Leistungsprüfung Exterieur)

11.2.1. Hauptstutbuch

- Das Mindestalter einer Stute für die Eintragung in das Hauptstutbuch beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.
- Zur Bewertung der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Hauptstutbuch werden nur Stuten zugelassen:
 - deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I/ Hengstbuch Ib oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (in Rassegruppe I und II zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
 - deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.
 - Stuten, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Stutbuch nach 9.2.2 erfüllen, können dann zur Eintragung in das Hauptstutbuch vorgestellt werden, wenn sie die sportlichen Erfolge für den Titel Leistungsstute nachweisen können.

11.3. Leistungsprüfungen unter dem Reiter

11.3.1. Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen gemäß B.18 der Satzung sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Stationsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten verbindlich.

11.3.1.1. Veranlagungsprüfung von 3- und 4jährigen Hengsten

- Die Veranlagungsprüfung auf Station wird (bis 2021) als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt.
- Die Veranlagungsprüfung wird ab 2022 als ein ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 3 Tagen als Kurzveranlagungstest durchgeführt.

Sie wird gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt.

Für die Veranlagungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO.

11.3.1.2. 50-tägige Leistungsprüfung von 3- bis 7jährigen Hengsten

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten durchgeführt.

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten.

11.3.1.3. Sportprüfungen für 4- und 5jährige Hengste

Die Sportprüfungen sind ergänzend zur 14-tägigen Veranlagungsprüfung (11.3.1.1) und haben eine Dauer von drei Tagen. Die Hengste sind verpflichtet, sowohl vier- als auch fünfjährig je einmal an einer von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) ausgeschrieben und durchgeführten Sportprüfung speziell für Hengste, an unterschiedlichen Standorten, teilzunehmen. Die Sportprüfungen werden für dressurbetonte, springbetonte und vielseitig veranlagte Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet.

11.3.1.4. Turniersportprüfung für 5jährige und ältere Hengste

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Es werden folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung in Springen der Kl. S* (1,40 m) oder die 3malige Platzierung mindestens in Springen Kl. S** (1,45 m) oder
- die 5malige Platzierung in Dressur der Kl. S oder die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Kl. S - Intermediaire II oder
- die 4malige Platzierung in der Vielseitigkeit mindestens CCI2* -L/CIC3* (bis 2018 CCI1*/CIC2*) (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM) oder die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI3* -S/-L/ CCI4*-S (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS) oder
- eine Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
- eine Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Rangierung in der ersten Hälfte des Finales bei der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde oder
- in Kombination mit einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (gemäß (11.3.1.1)) (ab Prüfungsjahrgang 2016) bzw. einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015)
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
 - der Nachweis über mindestens eine Platzierung in Springen der Kl. S* (1,40 m) oder in der Dressur der Kl. S oder in der Vielseitigkeit CCI2*-L/CCI3*-S (bis 2018 CCI1*/CIC2*) (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM).

11.3.1.5. Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

11.3.1.5.1. Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.2) eine 50-tägige Hengstleistungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2020) mit einem Endergebnis absolviert haben,
- die gemäß (11.3.1.2) in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 7,80 erreicht haben,
oder
die in der 70-tägigen Hengstleistungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im HLP-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 120 Punkte (Hannoveraner, Rheinländer, Westfalen) bzw. 130 Punkte (andere Rassen/Populationen),
oder
die in der 70-tägigen Hengstleistungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) einen Durchschnitt der HLP-Zuchtwerte Dressur oder Springen von mindestens 100 Punkten (Hannoveraner, Rheinländer, Westfalen) bzw. 110 Punkten (andere Rassen/Populationen) erreicht haben,
oder
die in der 70-tägigen Hengstleistungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) einen Durchschnitt der HLP-Zuchtwerte Dressur oder Springen von mindestens 90 Punkten (Hannoveraner, Rheinländer, Westfalen) bzw. 100 Punkten (andere Rassen/Populationen) erreicht und sich zum Bundeschampionat des deutschen Dressur-, Spring-, oder Geländepferdes qualifiziert haben,
oder
die gemäß (11.3.1.1) eine 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2020) bzw. ab 2022 einen Kurzveranlagungstest mit einem Endergebnis absolviert haben und die von den zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Hengste oder den drei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „vielseitig veranlagte“ Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst mindestens die Prüfung als fünfjähriger Hengst gemäß (11.3.1.3) mit einem Ergebnis abschließen bzw. sich alternativ zu den disziplinbezogenen Sportprüfungen für das Bundeschampionat des deutschen Dressur-, Spring- oder Geländepferdes qualifizieren
oder
die gemäß (11.3.1.3) zwei disziplinbezogene Sportprüfungen für „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Hengste bzw. die drei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „vielseitig veranlagte“ Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst mit einem Ergebnis abschließen bzw. sich alternativ zu einer der disziplinbezogenen Sportprüfungen für das Bundeschampionat des deutschen Dressur-, Spring- oder Geländepferdes qualifizieren
oder
die gemäß (11.3.1.1) in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben und die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Hengste oder die drei

disziplinspezifischen Sportprüfungen für „vielseitig veranlagte“ Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) gemäß (11.3.1.3) mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50 abschließen

oder

die gemäß (11.3.1.4) in Kombination mit (11.3.1.1) in der 14-tägigen (ab Prüfungsjahrgang 2016) bzw. 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 120 Punkte (Hannoveraner, Rheinländer, Westfalen) bzw. 130 Punkte (andere Rassen/Populationen) und besser erreicht und sich zum Bundeschampionat des deutschen Dressur-, Spring-, oder Geländepferdes qualifiziert haben,

oder

die gemäß (11.3.1.4) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht haben.

- Englische Vollbluthengste erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
 - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.
- Hengste der Rassen, Anglo-Araber, Arabisches Vollblut, Shagya-Araber und Araber werden in das Hengstbuch I eingetragen, wenn sie die Leistungsanforderungen für Hannoveraner Hengste erfüllen. Darüber hinaus kann ein Hengst dieser Rassen eingetragen werden, wenn er gemäß ZVO der FN eine VZAP bzw. ZSAA Feldprüfung mit einer Mindestnote von 7,0 abgelegt hat.

Darüber hinaus können Hengste eingetragen werden, wenn sie eine Hengstleistungsprüfung laut Anlage 8 erfolgreich absolviert haben. Hengste, die die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Mindestanforderungen hinsichtlich der Leistungsprüfung unter dem Reiter nicht vollständig erbringen, erfüllen die Anforderungen an die Hengstbuch I Eintragung auch dann, wenn sie entweder Platzierungen in der Klasse S oder Ergebnisse der Zuchtwertschätzung mit mindestens einer Standardabweichung über dem Mittelwert nachweisen können.

Hengste der Rassegruppe II können dann ohne Leistungsprüfung in das Hengstbuch I eingetragen werden, wenn sie bei der Bewertung der Körung (11.1.) entweder im Durchschnitt der Springmerkmale oder im Durchschnitt der Grundgangarten eine Bewertung von 8,0 erreichen.

11.3.1.5.2. Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste,

- die vierjährig sind und die gemäß (11.3.1.1) einen Kurzveranlagungstest ab Prüfungsjahrgang 2022) mit einem Endergebnis absolviert haben und die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß (11.3.1.3) mit einem Ergebnis absolviert haben. Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als vierjähriger Hengst,
- die vierjährig sind und gemäß (11.3.1.3) eine disziplinbezogene Sportprüfung für Hengste (ab Prüfungsjahrgang 2023) mit einem Ergebnis absolviert haben. Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als vierjähriger Hengst.

Für Hengste, die dreijährig bereits den Kurzveranlagungstest absolviert haben und vierjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können, kann auf Antrag der Zuchtbuchausschuss einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilen. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik des Verbandes zu belegen.

Für fünfjährige und ältere Hengste ist eine **vorläufige** Zuchtbucheintragung in das Hengstbuch I grundsätzlich nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind fünfjährige Hengste, die den Weg über die Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste wählen, da für diese Hengste die Sportprüfung Teil II für die endgültige Eintragung in das HB I erst im August bzw. September stattfindet. Demnach werden diese Hengste nach erfolgreicher Absolvierung der Sportprüfung Teil Ib vorläufig als fünfjähriger Hengst eingetragen.

Ebenso können von dieser Regelung fünfjährige Hengste ausgenommen werden, die bereits erfolgreich die 14-tägigen Veranlagungsprüfung und die Sportprüfung für gekörte Hengste (Teil I, Schwerpunkt Dressur/Springen) absolviert haben und die fünfjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können. Für diese Hengste kann auf Antrag der Zuchtbuchausschuss einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilen. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik des Verbandes zu belegen.

Die Fristverlängerung für fünfjährige Hengste kann nur erteilt werden, wenn nicht bereits vierjährig eine Fristverlängerung gewährt wurde.

11.3.2. Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne der tierzuchtrechtlichen Regelungen und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

11.3.2.1. Stationsprüfung

Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung und einer Abschlussprüfung).

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Stuten vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen (Manier, Vermögen und Intelligenz)

Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen.

Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen (Manier, Vermögen und Intelligenz)

Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung. Die Bewertung der Springanlage für Dressurstuten erfolgt auf Wunsch des Besitzers.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Es werden Teilnoten für Interieur, Grundgangarten, Rittigkeit und Freispringen berechnet.

Grundgangarten:

Trab: Arithmetisches Mittel aus Trab (Training) und Trab (Prüfung)

Galopp: Arithmetisches Mittel aus Galopp (Training) und Galopp (Prüfung)

Schritt: Arithmetisches Mittel aus Schritt (Training) und Schritt (Prüfung)

Jeweils im Verhältnis von 1:1:1

Rittigkeit:

Rittigkeit (Training), Rittigkeit (Prüfung) und Fremdreitertest jeweils im Verhältnis von 1:1:1

Freispringen:

Manier: Arithmetisches Mittel aus Manier (Training) und Manier (Prüfung)

Vermögen: Arithmetisches Mittel aus Vermögen (Training) und Vermögen (Prüfung)

Im Verhältnis von 1:1.

Springintelligenz: Arithmetisches Mittel aus Springintelligenz (Training) und Springintelligenz (Prüfung)

Im Verhältnis von 1:1.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem Verband mitzuteilen.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

11.3.2.2. Feldprüfung

Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen (Manier, Vermögen und Intelligenz)

Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung. Die Bewertung der Springanlage für Dressurstuten erfolgt auf Wunsch des Besitzers.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Population.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Es werden Teilnoten für Interieur, Grundgangarten, Rittigkeit und Freispringen berechnet.

Grundgangarten:

Arithmetisches Mittel aus Trab, Galopp und Schritt

Rittigkeit:

Arithmetisches Mittel aus Rittigkeit (Richter) und Fremdreitertest

Freispringen:

Arithmetisches Mittel aus Manier, Vermögen und Intelligenz

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. Es gilt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

11.3.2.2.1. Turniersportprüfung

Die Zuchtstutenprüfung wird im Turniersport als Hannoveraner Sporttest Springen, Dressur oder Vielseitigkeit durchgeführt.

Dauer

Die Prüfung wird als eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vier- bis sechsjährige Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Population.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

Hannoveraner Sporttest Springen

Der Hannoveraner Sporttest Springen ist für vierjährige Stuten Teil einer Springpferdeprüfung der Klasse A (gemäß LPO). Er wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- Grundgangarten
- Trab
- Galopp
- Schritt
- Rittigkeit
- Springanlage

Der Trab wird vor Beginn, der Galopp und die Rittigkeit werden während und der Schritt nach Abschluss des Parcours bewertet. Die Bewertung der Springanlage erfolgt anhand der Grundnote der Springpferdeprüfung.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Hannoveraner Sporttest Springen erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale ersichtlich sind.

Wiederholung der Prüfung

Die Bewertung der Springanlage kann durch ein Ergebnis einer mindestens gleichwertigen Springpferdeprüfung aus dem gleichen Jahr ersetzt werden. Eine Wiederholung der Prüfung im Folgejahr ist zulässig.

Hannoveraner Sporttest Dressur

Der Hannoveraner Sporttest Dressur ist für vierjährige Stuten Teil einer Dressurpferdeprüfung der Klasse A (gemäß LPO). Er wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- Grundgangarten
- Trab
- Galopp
- Schritt
- Rittigkeit
- Gesamtbewertung

Die Bewertung der Grundgangarten und der Rittigkeit erfolgt während der Prüfung. Die Bewertung Gesamtbewertung erfolgt anhand der Prüfungsnote der Dressurpferdeprüfung.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Hannoveraner Sporttest Dressur erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale ersichtlich sind.

Wiederholung der Prüfung

Die Gesamtbewertung kann durch ein Ergebnis einer mindestens gleichwertigen Dressurpferdeprüfung aus dem gleichen Jahr ersetzt werden. Eine Wiederholung der Prüfung im Folgejahr ist zulässig.

Hannoveraner Sporttest Vielseitigkeit

Der Hannoveraner Sporttest Vielseitigkeit ist Teil einer Eignungsprüfung der Klasse A mit Gelände (gemäß LPO). Er wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- Grundgangarten
- Trab
- Galopp
- Schritt
- Rittigkeit
- Springanlage
- Gesamtbewertung

Die Grundgangarten werden während der Dressuraufgabe bewertet, wobei die Bewertung des Galopps zusätzlich und unter besonderer Berücksichtigung der Spring- und Geländeprüfung erfolgt. Die Rittigkeitsbewertung erfolgt während der gesamten Prüfung. Die Bewertung der Springanlage erfolgt während des Spring- und Geländeteils der Prüfung. Die Gesamtbewertung erfolgt anhand der Grundnote der Eignungsprüfung.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Hannoveraner Sporttest Vielseitigkeit erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale ersichtlich sind.

Wiederholung der Prüfung

Die Gesamtbewertung kann durch ein Ergebnis einer mindestens gleichwertigen Eignungsprüfung aus dem gleichen Jahr ersetzt werden. Eine Wiederholung der Prüfung im Folgejahr ist zulässig.

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station, im Feld oder als Hannoveraner Sporttest gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) genügen zur Ablegung der Zuchtstutenprüfung:

- drei Platzierungen an erster bis fünfter Stelle in Dressur- bzw. Dressurpferdeprüfungen der Klasse L und/ oder höher oder
- drei Platzierungen an erster bis fünfter Stelle in Spring- bzw. Springpferdeprüfungen der Klasse L und/ oder höher oder
- drei Platzierungen an erster bis fünfter Stelle in Vielseitigkeits- bzw. Geländepferdeprüfungen der Klasse A und/oder höher.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Alle Fohlen werden abstammungsüberprüft.

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

- Natursprung, Künstliche Besamung und Embryotransfer sowie In-Vitro-Fertilisation sind im Zuchtprogramm grundsätzlich zugelassen.
- Zuchtmaterial darf nur von Tieren gewonnen werden, für die zumindest eine Leistungsprüfung Exterieur (Stutbucheintragung oder Körung) des Verbandes vorliegt oder, die aufgrund ihrer Leistung in das Hengstbuch Ib eingetragen wurden.
- Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen (Defekte) bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (siehe Anlage 1-5).

Als Erbfehler (genetischer Defekt) ist derzeit das Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) bekannt. WFFS hat tierschutzrelevante und ökonomische Bedeutung. Auf Anlagenträger hat WFFS keinen negativen Einfluss auf Gesundheit und Wohlbefinden. Hengste, die erstmals zur Körung vorgestellt werden, werden auf WFFS untersucht. Hengste, deren Eltern mit Hilfe eines Gentests untersucht worden sind und beide anlagefrei (N/N) sind, müssen nicht getestet werden. Die Ergebnisse werden im Hengstverteilungsplan veröffentlicht. Bekannte Ergebnisse von zuvor in das Hengstbuch I eingetragenen Hengsten werden ebenfalls im Hengstverteilungsplan veröffentlicht.

Anlagenträger sollten nicht miteinander verpaart werden.

Bei Stuten werden gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale bei der Vergabe der Gesundheitsprämie Vet+ berücksichtigt.

15. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen ist der Verband bzw. die von ihm beauftragte Stelle. Der Verband beauftragt die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der FN durch das Rechenzentrum vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt. Der Verband beauftragt das vit mit der Durchführung der Hannoveraner Zuchtwertschätzung.

FN-Zuchtwertschätzung

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungs- und Abstammungsdaten.

Zu den Leistungsdaten der Zuchtwertschätzung Turniersport gehören die Ergebnisse aus dem Turniersport. Berücksichtigt werden alle mit TORIS erfassten Dressur- und Springprüfungen bis zur Klasse S seit dem 1. Januar 1995.

Für die Zuchtwertschätzung Jungpferdeprüfungen fließen die Ergebnisse, die junge Pferde in Dressur- und/oder Springpferdeprüfungen erzielen, über die Wertnote in die Zuchtwertschätzung ein. Hinzu kommen Informationen aus den Zuchtstutenprüfungen sowie aus den Hengstleistungsprüfungen und aus den Veranlagungsprüfungen für Hengste.

Zu den jeweiligen Leistungsdaten kommen noch die Abstammungsdaten aus mindestens zwei Generationen hinzu, die für eine verwandtschaftliche Verknüpfung herangezogen werden.

Die FN-Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP–Mehrmerkmals–Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Prüfung und für die Merkmale des Turniersports und der Aufbauprüfungen die Faktoren Alter x Geschlecht und Leistungsklasse des Reiters innerhalb eines Jahres. Falls ein Reiter mindestens 50 Starts mit mindestens 5 Pferden innerhalb eines Jahres aufweist, wird dieser direkt im Modell als eigene Einflussgröße berücksichtigt (für Aufbauprüfungen mindestens 30 Starts mit mindestens 3 Pferden).

Für jedes Pferd werden Zuchtwerte Turniersport Dressur und Springen sowie Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Dressur und Springen geschätzt, es gibt also insgesamt 4 Gesamtzuchtwerte.

Die Zuchtwerte Turniersport Springen und Dressur basieren jeweils auf den Daten des Turniersports, also der Rang in der Springprüfung und in der Dressurprüfung.

Bei den Zuchtwerten der Jungpferdeprüfungen werden jeweils drei Teilzuchtwerte ausgewiesen. Die Springmerkmale Wertnote in der Springpferdeprüfung sowie die Beurteilung des Springens bei den Zuchtprüfungen werden zu den Teilzuchtwerten „Springen“ zusammengefasst. Gleiches gilt für die Dressurmerkmale: die Wertnote aus der Dressurpferdeprüfung, die Beurteilung der Gangarten und der Rittigkeit aus den Zuchtprüfungen ergeben jeweils die Dressur-Teilzuchtwerte Aufbauprüfung, Zuchtstutenprüfung/Veranlagungsprüfung und Hengstleistungsprüfung.

Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweisen und die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert. Die Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweisen, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert Jungpferdeprüfung haben.

Die disziplinspezifischen Teilzuchtwerte Hengstleistungsprüfung können auch mit einer Sicherheit von weniger als 70 Prozent veröffentlicht werden, wenn der Hengst in dem Jahr eine oder mehrere Hengstleistungsprüfungen absolviert hat.

Hannoveraner Zuchtwertschätzung

Zeitgleich mit der FN-Zuchtwertschätzung wird vom VIT Verden im Auftrag des Hannoveraner Verbandes zu jedem Jahresende die Hannoveraner Zuchtwertschätzung durchgeführt.

Mit einem BLUP Mehrmerkmalsmodell werden folgende Zuchtwerte berechnet:

- **Reitpferdepoints/Typ** mit den Einzelzuchtwerten Kopf, Hals, Sattellage, Rahmen, Rasse- und Geschlechtstyp
- **Fundament** mit den Einzelzuchtwerten Vordergliedmaßen, Hintergliedmaßen, Korrektheit
- **Dressur** mit den Einzelzuchtwerten Trab, Galopp, Schritt, Rittigkeit
- **Springen** mit den Einzelzuchtwerten Springen Manier und Springen Vermögen

Datenbasis für die Zuchtwerte Reitpferdepoints/Typ und Fundament sind die Noten, die für den Hannoveraner Verband bei der Stutbuchaufnahme vergeben werden.

Die Zuchtwertschätzung für Dressur und Springen hat zwei Datenquellen:

- Noten aus der Hannoveraner Zuchtstutenprüfung
- Noten, die bei der Auswahl von Reitpferden für die Verdener Auktionen vergeben werden

In dem Schätzmodell für alle Hannoveraner Zuchtwerte werden als fixe Effekte das Alter und der Prüfungsdurchgang berücksichtigt. Die Zuchtwerte werden für Hengste mit mindestens zehn bewerteten Nachkommen im Jahrbuch Hengste und im Internet (Hengstverteilungsplan) veröffentlicht.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
vit, Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden, Telefon 04231-95510, pferd@vit.de , www.vit.de	Zuchtbuch Hannoveraner Zuchtwertschätzung
Bereich Zucht der FN, Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf, Telefon 02581-63620, mkuypers@fn-dokr.de , www.pferd-aktuell.de	FN-Zuchtwertschätzung Datenzentrale Koordination Hengstleistungsprüfung

17. Weitere Bestimmungen

17.1. Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 431 31 15021 06

Dabei bedeuten:

DE Ländercode für Deutschland = 276 = DE (gefolgt von einem Leerzeichen)

431 Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 331)

31 Rasseschlüssel Hannoveraner

15021 laufende Nummer innerhalb eines Jahres
06 Geburtsjahr (2006)

17.2. Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden. Der Verband lässt zu, dass ein neuer Name eingetragen werden kann, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem Abstammungsnachweis oder der Geburtsbescheinigung und dem Equidenpass als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten

Der Zuchtname eines jeden gekörten Hengstes, der in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden soll, muss über den Verband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich. Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

17.3. Vergabe eines Zuchtbrandes

17.3.1. Beauftragte für das Brennen

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, das Brennen der Pferde durchzuführen.

17.3.2. Zucht- und Nummernbrand

Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis (I, Ib oder II) ausgestellt wird, erhalten den Zuchtbrand. Diese Fohlen werden auf dem linken Hinterschapel mit dem Zuchtbrand und einer zweistelligen Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich aus der 12. und 13. Ziffer der Lebensnummer zusammen, also den letzten Ziffern der Deckregisternummer. Die aktive Kennzeichnung mit dem Schenkelbrand erfolgt unter Beachtung der in den einzelnen Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: Das stilisierte H (Hauptstutbuchbrand)



17.4. Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1

der Satzung.

Anlagen:

- 1 Klinisches Attest für die Untersuchung von Hengsten zur Erstkörnung
- 2 Merkblatt für den Tierarzt zur Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörnung
- 3 Eigentümererklärung für die Erstkörnung
- 4 Gesundheitliche Selektionskriterien für die Körnung
- 5 Berufung einer Schiedskommission für Tierärzte (Körnung)
- 6 Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körperveranstaltungen
- 7 Liste anerkannter ausländischer Hengstleistungsprüfungen
- 8 HLP Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten

Die Anlagen können auf der Seite www.hannoveraner.com eingesehen werden.